

RS Vwgh 1988/9/28 88/02/0105

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.09.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs4;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Hat es der Bf unterlassen, in der Beschwerde konkret darzutun, was er bei einer allfälligen Vernehmung vor der Verwaltungsbehörde zur Begründung seiner Behauptung, bei Abgabe des Berufungsverzichtes geschäftsunfähig gewesen zu sein, vorgebracht hätte, so kann ein in diesem Zusammenhang vorgeworfener Verfahrensfehler nicht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen Verfahrensmängeln nach § 42 Abs 2 Z 3 VwGG führen.

Schlagworte

"zu einem anderen Bescheid" Verfahrensbestimmungen Amtswegigkeit des Verfahrens Mitwirkungspflicht
Manuduktionspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988020105.X01

Im RIS seit

08.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at